Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung "Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in

Die Industrie- und Handelskammer Ulm erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. März 2018 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2581), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung "Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in oder in Ausnahmefällen in einem anderen industriellen Metallberuf ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Auszubildende können frühestens ab dem dritten Ausbildungsjahr zugelassen werden.

(4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - a) Sicherheitstechnik

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.

b) Elektrotechnik

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll praxisbezogene Aufgaben in einer Prüfungszeit von 60 Minuten bearbeiten.

Beide Fächer werden gleich gewichtet.

(4) Praktische Prüfung

Der Prüfling soll in höchstens 90 Minuten eine Arbeitsprobe an einer betrieblichen Maschine bzw. Produktionsanlage durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Erstinbetriebnahme
- Fehleranalyse und Fehlerbehebung an elektrischen Komponenten
- Wiederinbetriebnahme von Maschinen bzw. Produktionsanlagen nach Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten und deren sicherheitsrelevanten Messungen

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Fach Sicherheitstechnik mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung "Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/-in tritt am 1. Juni 2018 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31. Dezember 2023.

Ausgefertigt:

Ulm, den 06. April 2018 Industrie- und Handelskammer Ulm

gez. Dr. Peter Kulitz Präsident

gez. Otto Sälzle Hauptgeschäftsführer

Ungültigerklärung von IHK-Siegeln

Die Siegel der IHK Ulm mit der kreisförmig umlaufenden Beschriftung "Industrie- und Handelskammer Ulm", dem mittig platzierten kleinen baden-württembergischen Landeswappen und den Ziffernsymbolen $\bullet \times (Nr. 28)$, $\bullet \times (Nr. 29)$, $\bullet \times (Nr. 25)$ sind abhandengekommen. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.







Bitte beachten Sie unsere nachfolgenden Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de:

- Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr
- Satzung betreffend die Pr
 üfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im G
 üterkraft- und Personenverkehr
- Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte
- Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen

Zusätzlich zur Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger werden diese im Internet unter www.ulm. ihk24.de veröffentlicht.